

Merkblatt Einstufung von Verwaltungspersonal

Einstufung von Schulleitungen

Gemäss § 22 der Volksschulverordnung (VSV; [RB 411.111](#)) sind Schulleitungen, je nach Vorbildung und Funktion, in die Lohnklassen 21 bis 23 des Staatspersonals einzureihen. Für den Unterrichtsteil erfolgt die Besoldung gemäss der Lohnklasse, die dem für die entsprechende Lehrtätigkeit vorbehaltenen Lohnband zugrunde liegt.

Einstufung von Stütz- und Förderlehrpersonen, Klassenassistenten und übrigen Personal

Die Schulgemeinde berechnet diese Besoldungseinstufungen selbständig. Wer sich an die Berechnung der Berufserfahrung des AV halten möchte, verwendet folgende Ansätze:

Tätigkeit	Anrechnungssatz
Lehrtätigkeit, DaZ, SHP, Logo, PM	volle Anrechnung
Schulleitung	volle Anrechnung
Stütz- und Förderunterricht, Klassenassistent	½ Anrechnung
Erziehung eigener Kinder / Erziehungsberuf	½ Anrechnung
Übrige Berufstätigkeit	½ Anrechnung
Tätigkeit während Erstausbildung	keine Anrechnung
Tätigkeit während Zweitausbildung, die in Verbindung mit dieser Ausbildung stehen	keine Anrechnung

Weiter gilt es Folgendes zu beachten:

- Anrechnung der Lehrtätigkeit bei einer befristeten Anstellung erst ab 400 erteilten Lektionen oder befristetes Anstellungsverhältnis von mindestens zwei Jahren oder bei einer unbefristeten Anstellung
- Anrechnung übrige Berufstätigkeit bei einer befristeten Anstellung erst ab 600 Arbeitsstunden oder befristetes Anstellungsverhältnis von mindestens zwei Jahren oder bei einer unbefristeten Anstellung
- Bruchteile der Anrechnung werden auf die nächste ganze Position abgerundet.
- Verschiedene Berufserfahrungen können nicht kumuliert werden.

Bei Fragen zur Berechnung der Berufserfahrung analog des Lehrpersonals wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Finanzen Sonderschulen, Dienstleistungen und Einstufungen des Amtes für Volksschule unter Tel. 058 345 57 94 oder E-Mail avanstellungen@tg.ch.